

Allgemeine Bedingungen für die Allianz Tierkrankenversicherung Basis - OP für Pferde (ATKV-B-Pferd) Fassung 2011

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungen

Hier finden Sie Bestimmungen zum Umfang des Versicherungsschutzes und eine Beschreibung der Leistungen, die wir im Versicherungsfall erbringen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

	Seite
Teil A - Leistungen	1
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistungsausschlüsse	3
3. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen.....	3

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bei Abfassung der Versicherungsbedingungen bemüht, die einzelnen Regelungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachbegriffe so weit als möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachbegriff kann umgangssprachlich umschrieben werden. Für unvermeidliche Fachbegriffe finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Begriffe, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "->" markiert. Beispiel: -> Treparieren.

Teil B - Ihre Pflichten und Obliegenheiten

Hier finden Sie Bestimmungen zu den mit Ihrer Versicherung verbundenen Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) sowie den Folgen bei deren Verletzung.

	Seite
Teil B - Ihre Pflichten und Obliegenheiten	4
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	4
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	4
3. Ihre Obliegenheiten	5
4. Gefahrerhöhung	6
5. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns....	6

Teil C - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Versicherung

Hier finden Sie allgemeine Regelungen zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags.

	Seite
Teil C - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Versicherung.....	7
1. Beginn des Versicherungsschutzes	7
2. Versicherung für fremde Rechnung	7
3. Fälligkeit der Geldleistung.....	7
4. Bedingungsanpassung.....	7
5. Beitragsanpassung.....	8
6. Definition des Versicherungsjahrs.....	8
7. Ende des Vertrags.....	8
8. Veräußerung oder Tod des versicherten Tiers	8
9. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls...	9
10. Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags....	9
11. Deutsches Recht	9
12. Zuständiges Gericht	9
13. Verjährung	9

Teil A - Leistungen

Hier finden Sie Bestimmungen zum Umfang des Versicherungsschutzes und eine Beschreibung der Leistungen, die wir im Versicherungsfall erbringen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 1.2 Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?
- 1.3 Welche tierärztlichen Leistungen sind versichert und welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?
- 1.4 Bis zu welcher Höchstsumme sind Kosten versichert?
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.6 Welche Serviceleistungen erbringen wir?

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versicherungsfall

Voraussetzung dafür, dass wir die unter Ziffer 1.3 aufgeführten tierärztlichen Leistungen und Kosten übernehmen, ist der Eintritt eines Versicherungsfalles. Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tiers wegen Krankheit oder Unfall unter Vollnarkose. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) und vor Vertragsende (siehe Teil C Ziffer 7) eingetreten sein.

Wenn eine Operation durchgeführt wird, zählt zum Versicherungsfall auch die Untersuchung am letzten Untersuchungstag vor der Operation sowie die Nachbehandlung bis zum 10. Kalendertag nach der Operation. Wenn die Operation nicht durchgeführt wird, ist die Untersuchung nicht versichert.

(2) Beginn und Ende des Versicherungsfalles

a) Beginn des Versicherungsfalles

Wird eine Operation durchgeführt, beginnt der Versicherungsfall mit der Untersuchung am letzten Untersuchungstag vor der Operation.

b) Ende des Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall endet mit Ablauf des 10. Kalendertags nach der Operation.

Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige Voruntersuchung und deren jeweilige Nachbehandlungen bis zum jeweils 10. Kalendertag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet am 10. Kalendertag nach der letzten Operation.

1.2 Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?

(1) Operation, Untersuchung vor der Operation, Nachbehandlung

a) Operation

Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers unter Vollnarkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut oder darunter liegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

(b) Untersuchung vor der Operation

Eine Untersuchung vor der Operation ist eine Untersuchung, die unmittelbar vor der Operation durchgeführt wird, um zu einer Diagnose zu gelangen. Hierzu zählen alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in

Deutschland notwendig und geeignet sind, einen Befund zu erheben. Inbegriffen sind Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z.B. Röntgen, Labor).

c) Nachbehandlung nach einer Operation

Nachbehandlung ist eine im Rahmen eines operativen Eingriffes veterinärmedizinisch notwendige Behandlung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland geeignet erscheint, um die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

(2) Krankheit

Krankheit ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler, unvorhersehbar eintretender, körperlicher Zustand.

(3) Fehlentwicklung

Fehlentwicklungen sind Krankheiten, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren, erblich bedingt oder erworben sind bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.

(4) Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tiers nach sich zieht.

1.3 Welche tierärztlichen Leistungen sind versichert und welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?

(1) Versicherte tierärztliche Leistungen

a) Im Versicherungsfall (gemäß Ziffer 1.1) ersetzen wir Kosten für die unter Ziffer b) aufgeführten Operationen. Die dort genannten Positionsziffern entstammen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 30.6.2008. Sollte sich diese Bezifferung in späteren Fassungen der GOT ändern, ändert dies nichts am Versicherungsschutz für die genannten Operationen.

Die Kosten müssen uns durch tierärztliche Rechnung nachgewiesen werden (siehe Teil B Ziffer 3.2 Absatz 1). Zu den Kosten der Operation zählen auch die Kosten des letzten Untersuchungstags vor der Operation, vorausgesetzt die Operation wird durchgeführt. Ebenso zählen zu diesen Kosten die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung inklusive Aufenthalt in der Tierklinik (Unterbringung, Futter) bis zum 10. Kalendertag nach der Operation.

b) Nach Maßgabe der Ziffer a) versicherte Operationen:

Atmungsapparat

A 5 -> Luftröhrenschnitt

A 6 Operation am -> thorakalen Teil der Luftröhre und Lunge

A 7 -> Trepanieren

Augen

AU 2.1 -> Entfernung des Bulbus

AU 2.3 -> Reposition des Bulbus

AU 2.4 -> Vitrektomie

AU 2.5 -> Glaukom

AU 2.6 -> Keratektomie (Korneasequester, Dermoid)

AU 2.7 -> Abrasio corneae (touchieren, Kürettage)

AU 2.8 -> Hornhautnaht

AU 2.12 -> Lidspaltenplastik

AU 2.13 -> Tarsorrhaphie

AU 2.15 Tumorentfernung

AU 2.16 -> Nickhaut

a) -> Entfernung der Glandula

b) -> Reposition und Fixation der Glandula

c) -> partielle Exzision des Nickhautknorpels

d) -> Nickhautschürze

e) -> Bindehautlappenplastik

AU 2.18 -> Linsenextraktion
 AU 2.19 -> Linsenimplantation

Bewegungsapparat

B 1 Amputation
 B 2.2 Frakturbehandlung operativ
 B 2.3 -> Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein
 B 2.4 Implantat-Entfernung
 B 3.1 -> Arthroskopie
 B 3.2 -> Arthrotomie
 B 3.5 -> Fragmentextirpation bei Gleichbeinfrakturen
 B 3.6 -> Luxation, -> Reposition
 B 3.7 Meniskusoperation
 B 3.8 -> Osteochondrosis dissecans
 B 3.12 Ruptur der kranialen, kaudalen oder beider Kreuzbänder
 B 3.13 Ruptur der Seitenbänder
 B 3.14 Spatoperation (-> Spat)
 B 4.1 Hornsäulenoperation (-> Hornsäule)
 B 4.3 Hufkrebs (Radikaloperation)
 B 4.7 Rehefuß (Operation) (-> Rehe)
 B 5.3 -> Nervenschnitt
 B 5.6 -> Exstirpation eines Schleimbeutels
 B 5.7 Sehnennaht
 B 5.8 -> Sehnenspaltung (Splitting)

Geschlechtsapparat / Milchdrüse

G 1.3 Penisamputation
 G 1.4 -> Penisreposition
 G 1.5 -> Phimoseoperation
 G 1.9 -> Samenstrangfistel (Operation)
 G 2.3 -> Fetotomie
 G 2.9 -> Ovariohysterektomie
 G 2.14 Kaiserschnitt
 G 2.21 -> Vulvoplastik
 G 3.2 Entfernen eines -> Mammatumors

Haut

H 5 Tumor (Operation)
 H 7.c Wundnaht
 H 7.d Fisteloperation (-> Fistel)
 H 7.e Bauchwunden, perforierend

Harnapparat

Ha 2 Operation-Harnblasenvorfall
 Ha 5 -> Nephrektomie
 Ha 6 -> Nephrotomie
 Ha 7 Urachusoperation (Harnblase) (-> Urachus)
 Ha 10 -> Zystotomie

Herz/Kreislauf, Gefäße, Thorax

He 5 Operationen am -> Ösophagus mit Thoraxöffnung (-> Thorax)
 He 7 -> Traumatischer Pneumothorax
 He 8 -> Thorakozentese bzw. Thoraxdrainage
 He 9 -> Zwerchfellhernie/Zwerchfellriss, Brusthöhle

Ohr/ Luftsack

O 2 Amputation eines Ohres
 O 3 -> Bullaosteotomie
 O 7 Luftsackoperation

Verdauungsapparat

V 1.1.1 -> Laparotomie, diagnostisch
 V 1.1.3 -> Caecumresektion
 V 1.1.5 -> Darmresektion
 V 1.1.6 -> Enterotomie
 V 1.1.11 -> Rektalschleimhautresektion
 V 1.1.12 -> Rektumdivertikel
 V 1.1.13 -> Rektumprolaps, einfach
 V 1.1.15 -> Magenresektion
 V 1.1.19 Torsionsoperation (-> Torsion)
 V 1.1.20 -> Trokarieren
 V 1.2.3 Operationen am -> Ösophagus ohne Thoraxöffnung (-> Thorax)

Zähne

V 1.3.2 Zahnextraktion
 V 1.3.3 Füllung

V 1.3.8 Wurzelbehandlung
 V 1.3.9 -> Wurzelresektion

Mund- und Rachenhöhle

V 1.3.17 Frakturversorgung, Kiefer
 V 1.3.18 Kiefergelenkluxation (-> Luxation), unblutige -> Reposition
 V 1.3.19 -> Kieferresektion
 V 1.3.20 -> Mandibulektomie
 V 1.3.21 -> Maxillektomie
 V 1.3.22 -> Kondylektomie
 V 1.3.27 Tumor-Operation
 V 1.3.28 Zahnfisteloperation (-> Zahnfistel) (-> oronasale Fistel)

Hernien

V 2.1 -> Inguinalhernie
 V 2.2 -> Perinealhernie
 V 2.3 -> Umbilikalhernie
 V 2.4 -> Zwerchfellhernie

Bauchorgane

V 3.2 -> Leberlappenresektion
 V 3.3 -> Milzexstirpation

ZNS/ Wirbelsäule/ Nervensystem

Z 2.1 Discopathie-Operation (-> Discopathie)
 Z 2.2 Wirbelfrakturen

Nicht in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) aufgeführte Operationen (Kostenerstattung gemäß § 7 GOT):

- Sehnenscheiden-Operation
- -> Laparoskopie
- -> Karpaltunnelsyndrom-Operation
- -> Tenotomie
- -> Bauchwandhernien (Hernia ventralis)-Operation
- -> Keloid-Operation
- -> Kryochirurgie am Auge
- -> Sialadenektomie
- -> Urethrotomie
- Gelenkspülung
- Lymphknoten-Exstirpation
- Entfernung eines -> Knochensequesters
- Fesselringband-Operation
- Fesselträgerursprung-Operation
- Überbein-Operation (Exostose-Operation)

(2) Versicherte tierärztliche Vergütungen

a) Vergütungen des Tierarztes

Wir erstatten die Vergütungen des Tierarztes für Leistungen nach Absatz 1 nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.7.1999 in der jeweils gültigen Fassung bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Gebührensatzes. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die Operationen sowie die Vor- und Nachbehandlung nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild beziehungsweise die Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.

b) Zuschläge für Nacht- und Wochenenddienst im Notfall

Bei tierärztlich bestätigtem Vorliegen eines Notfalles, erstatten wir für die im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten erbrachten tierärztlichen Leistungen nach Absatz 1 Zuschläge nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.7.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Medikamente und Verbrauchsmaterial

Wir erstatten die Kosten von Medikamenten und Verbrauchsmaterial, wenn diese im Rahmen einer Leistung nach Absatz 1 vom Tierarzt verordnet oder verschrieben und für die Behandlung aus medizinischer Sicht und dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland auch notwendig sind.

1.4 Bis zu welcher Höchstsumme sind Kosten versichert?

(1) Versicherungssumme pro Versicherungsfall

Wir erstatten pro Versicherungsfall (siehe Ziffer 1.1) die Kosten bis zu der im Versicherungsschein genannten jeweiligen Versicherungssumme.

Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten der Untersuchung, die am letzten Untersuchungstag vor der Operation durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die Operation tatsächlich durchgeführt wird. Zu den Kosten zählen auch die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung inklusive Aufenthalt in der Tierklinik (Unterbringung, Futter) bis zum 10. Kalendertag nach der Operation.

Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme pro Versicherungsfall gilt für alle Kosten, die bis zum Ende des Versicherungsjahrs anfallen, auch wenn mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig sind, (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

(2) Versicherungssumme pro Versicherungsjahr

Die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 ist zugleich die Obergrenze für sämtliche Leistungen innerhalb eines Versicherungsjahres.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

1.6 Welche Serviceleistungen erbringen wir?

Telefonische Anwaltsberatung

Für versicherte Tiere können Sie eine telefonische Erstberatung durch eine von uns vermittelte Rechtsanwaltskanzlei in Deutschland in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie im Zusammenhang mit der Haltung des versicherten Tiers während der Dauer der Versicherung Rechtsberatungsbedarf in einem Notfall haben.

2. Leistungsausschlüsse

Welche Kosten übernehmen wir nicht?

(1) Ausgeschlossene Beeinträchtigungen, Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen

Für die nachfolgend genannten Beeinträchtigungen, Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie sonstige tierärztliche Leistungen werden keine Kosten übernommen:

- a) Für Ihnen bei Antragstellung bekannte Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit solchen Beeinträchtigungen stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a);
- b) Für angeborene Fehlentwicklungen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit solchen Beeinträchtigungen stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a);
- c) Kastration, Sterilisation und die Operation von Kryptorchiden (-> Kryptorchismus);
- d) Zahnersatz (Prothetik) sowie die Korrektur von angeborenen Zahn- und Kieferanomalien;
- e) Hufbeschlag, auch orthopädischer Hufbeschlag;
- f) Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- g) -> Prophylaxemaßnahmen;
- h) Erstellung von Bescheinigungen und Gutachten;
- i) Operationen außerhalb der regulären Praxiszeiten soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1.3 Absatz 2 b) vorliegen;
- j) Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;
- k) Transportkosten für das Pferd;
- l) Zuschläge für apparativen Aufwand und Zeitgebühren;

- m) Physiotherapeutische Behandlungen;
- n) ->Komplementäre bzw. alternative Behandlungsmethoden (z.B. Akupunktur, Homöopathie, Laser- und Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie, Osteopathie, Chiropraktik);
- o) Operationen aufgrund von Schäden, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- p) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Kriegsergebnisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- q) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- r) Operationen von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen.

(2) Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt

Nicht übernommen werden die Kosten für zuchthygienische Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie für Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Decken, der Trächtigkeit oder der Geburt stehen. Versichert sind aber die Operationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt oder einer -> Fetotomie entstehen, die wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig sind.

3. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 3.3 entnehmen.

Teil B - Ihre Pflichten und Obliegenheiten

Hier finden Sie Bestimmungen zu den mit Ihrer Versicherung verbundenen Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) sowie den Folgen bei deren Verletzung.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflichten

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(3) Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|--|
| 2.1 | Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? |
| 2.2 | Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? |
| 2.3 | Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen? |

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn Zahlung per Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung per Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn Ihr Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf vierteljährlich umzustellen.

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Ihre Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?
- 3.3 Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie im Versicherungsfall auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?
- 3.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Sie müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z.B. auch Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

(1) Vorlage der Originalrechnung

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns die durch die versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachweisen. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein

- der Name des Halters des Tieres, für das die Leistung erbracht worden ist;
- der Name und Beschreibung des Tieres (Lebensnummer, falls nicht vorhanden, Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Geschlecht (Hengst, Wallach, Stute)) für das die Leistung erbracht worden ist;
- die Diagnose;
- die berechnete Leistung aufgegliedert nach Gebührenposition mit dem jeweiligen Gebührensatz;
- das Datum der erbrachten Leistungen.

Wenn für Behandlungen des versicherten Tieres spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sind, müssen Sie uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorlegen.

(2) Auskunftspflicht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Wir sind berechtigt, bei den Tierärzten, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier einzuholen.

(3) Untersuchungsrecht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns gestatten, das Tier durch einen von uns bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung tragen wir.

3.3 Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie im Versicherungsfall auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein deutsches Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

3.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Gefahrerhöhung

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz (2) ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

5. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern. Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3.4 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Teil C - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Versicherung

Hier finden Sie allgemeine Regelungen zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(3) Wartezeit für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheit, Unfall oder Kolik

a) Für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheiten (siehe Teil A Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2) beginnt der Versicherungsschutz sechs Monate nach dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1.

b) Für Versicherungsfälle aufgrund von Koliken oder Unfällen (siehe Teil A Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2) bestehen keine Wartezeiten.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können anschließend Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder
- es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen an,

- wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person geschlossen und
- uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben.

3. Fälligkeit der Geldleistung

Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Wir erbringen unsere Geldleistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versiche-

rungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

4. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

5. Beitragsanpassung

Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge neu kalkuliert?

Die Tarifbeiträge werden unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

(1) Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden Tierkrankenversicherungsverträge aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Falls unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden im erforderlichen Umfang die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. bzw. sonstige gesicherte, veröffentlichte wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen.

Der Ansatz für Gewinn bleibt von der Neukalkulation unberührt. Außerdem dürfen individuelle Beitragszu- und abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

(2) Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung

Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir berechtigt, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz anzuheben. Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz abzusenken.

Die sich danach ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (siehe Ziffer 6) für bestehende Verträge.

Die Beitragsanpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein, als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife vergleichbare Tarifmerkmale, einen entsprechenden Deckungsumfang und vergleichbare Bedingungen aufweisen.

(3) Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6. Definition des Versicherungsjahrs

Wie ist das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

7. Ende des Vertrags

Wann endet der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Feste Vertragsdauer

Wenn eine feste Vertragsdauer vereinbart ist, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Wenn eine stillschweigende Vertragsverlängerung vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahrs zugehen.

(4) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs zugehen.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

8. Veräußerung oder Tod des versicherten Tiers

Was gilt bei Veräußerung oder Tod des versicherten Tiers?

Scheidet das versicherte Tier nachweislich durch Veräußerung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis.

9. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Ziffer 6), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

10. Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

11. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

12. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden. Die zuständigen Gerichte ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

13. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgenden Erläuterungen sind lediglich ein Hilfsmittel, das die Verständlichkeit schwieriger Fachausdrücke erleichtern soll. Sie sind weder Bestandteil des Versicherungsvertrags noch eine Auslegungshilfe für den Vertrag. Grundlage zur Auslegung sind allein der Text der Versicherungsbedingungen und die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften.

• Abrasio corneae	Oberflächliches Aus-/Abschaben der Hornhaut des Auges
• Arthroskopie	Untersuchung einer Gelenkhöhle mittels Endoskop (Arthroskop)
• Arthrotomie	Chirurgische Eröffnung einer Gelenkhöhle
• Bauchwandhernie	Hernia ventralis (abdominalis). Bauchwandbruch. Vorfall von Eingeweiden durch eine Lücke in der Bauchwand. Meist Folge einer Verletzung oder Operation.
• Bindehautlappenplastik	Chirurgischer Eingriff, bei dem Defekte der Hornhaut des Auges durch Bindehautanteile (Lappen) abgedeckt werden
• Bullaosteotomie	Chirurgische Eröffnung der Paukenhöhle des Ohres
• Caecumresektion	Chirurgische Teilentfernung des Blinddarms
• Darmresektion	Chirurgische Entfernung von Darmteilen
• Discopathie	Krankhafte Veränderung an einer Gelenkscheibe/Bandscheibe (z. B. Bandscheibenvorfall)
• Enterotomie	Chirurgische Eröffnung des Darms (z. B. zur Fremdkörperentfernung)
• Entfernung der Glandula	Chirurgische Entfernung der Nickhautdrüse (-> Nickhaut)
• Entfernung des Bulbus	Entfernung des Augapfels
• Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein	Chirurgische Entfernung eines am unteren Abschnittes eines Nebennittelfußknochens abgebrochenen Knochenstückes
• Exstirpation eines Schleimbeutels	Chirurgische Entfernung eines veränderten Schleimbeutels
• Fetotomie	Zerstückelung der (toten) Frucht im Mutterleib bei Schweregeburten
• Fistel	Röhrenförmiger Gang, der von einem Hohlraum/-organ ausgehend Flüssigkeiten (z.B. Eiter) zur Körperoberfläche nach außen (äußere F.) oder ins Körperinnere (innere F.) abgibt
• Fragmentexstirpation bei Gleichbeinfrakturen	Chirurgische Entfernung eines abgesprengten Knochenstückes bei einem Bruch eines Nebennittelfußknochens
• Glaukom	"Grüner Star". Erhöhter Augeninnendruck
• Hornhautnaht	Naht der Hornhaut nach schweren Augenverletzungen
• Hornsäule	Krankhafte Verdickung an der Innenfläche der Hufhornwand
• Inguinalhernie	Leistenbruch. Vorfall von Darm- oder Netzanteilen in die Leistengegend. Beim Hengst auch als "Hodensackbruch" bezeichnet
• Karpaltunnensyndrom	Durch Verletzungen oder Umfangsvermehrungen verursachte Einengung von Nerven und Gefäßen im Bereich des Vorderfußwurzelgelenks. Verursacht schmerzbedingte Lahmheiten
• Keloid	Überschießende Gewebswucherungen. Oftmals Folge einer vergangenen Verletzung.
• Keratektomie	Chirurgische Entfernung von Hornhaut des Auges bei Defekten oder Veränderungen (Zubildungen)
• Kieferresektion	Chirurgische Entfernung von Kieferanteilen
• Knochensequester	Abgestorbenes und vom umgebenden Gewebe abgetrenntes Knochenstück. Oftmals Folge einer Verletzung
• Komplementäre bzw. alternative Behandlungsmethoden	Hierzu zählen (Gold-)Akupunktur, Homöopathie, Phytotherapie, Bach-Blüten-Therapie, Schüßler-Salze, Homotoxikologie, Neuraltherapie, Organotherapie, Biophysikalische Therapie (Laser- und Magnetfeldtherapie), Ozon-Sauerstofftherapie, Osteopathie, Chirotherapie, Massagen, Kinesiologie
• Kondylektomie	Chirurgische Entfernung eines Gelenkfortsatzes
• Kryptorchismus	Fehlender Abstieg der Hoden in den Hodensack. Verbleib in der Bauchhöhle oder Leistengegend
• Kyrochirurgie	Chirurgische Zerstörung veränderten Gewebes mittels Kälteanwendung
• Laparoskopie	Untersuchung des Bauchinnenraums mittels Endoskop (Laparoskop)
• Laparotomie, diagnostisch	Chirurgische Eröffnung der Bauchhöhle zu Untersuchungszwecken
• Leberlappenresektion	Chirurgische Teilentfernung eines Leberlappen
• Lidspaltenplastik	Chirurgischer Eingriff zur Korrektur von Lidspaltenanomalien (z.B. verkürzte Lidspalte durch Narben)
• Linsenextraktion	Chirurgische Entfernung der Augenlinse (z. B. bei unfallbedingter Linsenverlagerung und Linsenentrübung)
• Linsenimplantation	Chirurgisches Einsetzen einer künstlichen Augenlinse
• Luftröhrenschnitt (Tracheotomie)	Eröffnung der Luftröhre bei Erstickungsgefahr durch Verengung der oberen Atemwege (z. B. durch Fremdkörper)
• Luxation	Verrenkung
• Magenresektion	Chirurgische Teilentfernung des Magens
• Mammatumor	Gut- oder bösartige Geschwulst am Gesäuge
• Mandibulektomie	(Teilweise) Entfernung des Unterkieferknochens
• Maxillektomie	(Teilweise) Entfernung des Oberkieferknochens
• Milzexstirpation	Chirurgische (Teil-) Entfernung der Milz
• Nephrektomie	Entfernung einer Niere (z. B. bei Tumor)
• Nephrotomie	Chirurgischer Einschnitt in Nierengewebe (z. B. zur Entfernung von Nierensteinen)

- Nervenschnitt Durchtrennung bzw. Entfernung eines Nerventeiles (Neurektomie) zur Schmerzausschaltung
- Nickhaut Drittes Augenlid bei Tieren, das sich am nasenseitigen Augenwinkel befindet
- Nickhautschürze Chirurgischer Eingriff, bei dem die -> Nickhaut über das Auge gezogen und für einige Zeit am Oberlid festgenäht wird (z. B. zum Schutz verletzter Hornhaut)
- Oesophagus Speiseröhre
- Oronasale Fistel -> Fistel zwischen Mund- und Nasenhöhle
- Osteochondrosis dissecans Gelenkerkrankung, bei der ein abgesprengtes Knochen-Knorpel-Stück zu Reizungen und Komplikationen im Gelenk führt
- Ovariohysterektomie Chirurgische Entfernung der Gebärmutter und der Eierstöcke
- Partielle Exzision des Nickhautknorpels Chirurgische Teilentfernung des Knorpels der -> Nickhaut
- Penisreposition Rückverlagerung eines vorgefallenen Penis in korrekte Lage
- Perinealhernie Dammbrech. Vorfall von Darm-, Netz- oder Blasenanteilen in den Dammbereich. Erkennbar als Vorwölbung im Bereich des Anus
- Phimose Angeborene oder erworbene Vorhautverengung (z. B. durch Narbenbildung)
- Prophylaxemaßnahmen Vorbeugende Maßnahmen, die zur Krankheitsverhütung eingesetzt werden (z. B. Impfungen, Entwurmungen, Parasitenbekämpfungen, Zahnpflege/-kontrolle)
- Rehe Schmerzhaftes Huferkrankung (Entzündung), die durch verschiedene Faktoren (z. B. Belastung, Fütterung) ausgelöst werden kann
- Rektalschleimhautresektion Chirurgische Teilentfernung von Mastdarmschleimhaut (z. B. bei Tumoren oder -> Rektumdivertikeln)
- Rektumdivertikel Ausbuchtung im Bereich des Mastdarms
- Rektumprolaps Vorfall des Mastdarms
- Reposition Einrenkung
- Reposition des Bulbus Zurückverlagerung des Augapfels nach (z. B. unfallbedingtem) Vorfall aus der Augenhöhle
- Reposition und Fixation der Glandula Chirurgische Zurückverlagerung und Fixation der Nickhautdrüse (-> Nickhaut) nach deren Vorfall
- Samenstrangfistel Mögliche Komplikation nach Kastration des Hengstes in Form einer eitrigen Entzündung des Samenstrangstumpfes. Im Bereich der Kastrationswunde entleert sich aus -> Fisteln Eiter nach außen
- Sehenspaltung (Splitting) Chirurgisches Verfahren zur Behandlung von Sehenerkrankungen. Mit einem Skalpell werden zur Förderung des Heilungsprozesses Einschnitte in das betroffene Gebiet vorgenommen
- Sialadenektomie Chirurgische Entfernung der Speicheldrüsen
- Spat Erkrankung des Sprunggelenks. Häufige Lahmheitsursache beim Pferd
- Tarsorrhaphie Chirurgische Verengung der Lidspalte
- Tenotomie Chirurgische Durchtrennung einer Sehne
- Thorakal Bereich des Brustkorbes
- Thorakozentese bzw. Thoraxdrainage Chirurgische Verfahren zum Absaugen bzw. Entfernen von Flüssigkeiten oder Luft in der Brusthöhle
- Thorax Brustkorb
- Torsion Krankhafte (Ver-) Drehung eines Organs (z.B. Darm, Magen)
- Traumatischer Pneumothorax Verletzungsbedingtes Eindringen von Luft in den Brustraum, das eine Aufhebung des bestehenden Unterdrucks bewirkt. Die Lunge ist bei der Atmung nicht mehr in der Lage, sich auszudehnen und fällt in sich zusammen (kollabiert)
- Trepanieren Chirurgische Eröffnung einer knöchern umgebenen Höhle (z. B. Kieferhöhle)
- Trokarieren Punktion eines Hohlraums mit Hilfe eines speziellen chirurgischen Instruments (Trokar). Dient der Druckentlastung durch Ablassen übermäßiger Gasmengen
- Umbilikalhernie Nabelbruch. Kann angeboren oder Folge einer Nabelentzündung sein, oder in jedem Alter durch stumpfe Verletzungen entstehen
- Urachus Teil des embryonalen Harnapparates. Bildet sich im Laufe der embryonalen Entwicklung zurück. Nach der Geburt können beim Fohlen Erkrankungen/Missbildungen auftreten (z.B. unvollständiger Verschluss des U. und Harnträufeln aus dem Nabel)
- Urethrotomie Chirurgische Eröffnung der Harnröhre.
- Vitrektomie Chirurgische Entfernung des Glaskörpers des Auges
- Vulvoplastik Chirurgischer Eingriff zur Behebung eines unvollständigen Scheidenverschlusses (z.B. nach Verletzungen)
- Wurzelresektion Chirurgische Teilentfernung einer Zahnwurzel
- Zahnfistel -> Fistel von einer Erkrankung im Bereich des Zahnes ausgehend
- Zwerchfellhernie Zwerchfellbruch. Vorfall von Bauchorganen in die Brusthöhle durch Defekte im Zwerchfell. Dieser Zwerchfelldefekt kann angeboren oder erworben (z. B. durch Unfall) sein
- Zystotomie Chirurgische Eröffnung der Harnblase (z. B. zur Entfernung von Harnsteinen)